

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

BEBAUUNGSPLAN
der Ortsgemeinde **LAUFELD**
„GE-GEBIET LAUFELD I“, 1. Änderung



BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 a (1) Nr. 1 BauGB

Fassung

zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

aktueller Stand: 16.06.2018



Ing. Büro Reihnsner PartG mbB • 54516 Wittlich-Neuerburg • Eichenstraße 45
Tel 06571 9025-0 • Fax 9025-29 • info@reihnsner.de • www.reihnsner.de

L O P
Landschaft · objekt · Planung

Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung

Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach

Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Erläuterungen	3
1.1 Erfordernis der Planaufstellung	3
1.2 Verfahrenshinweise	5
1.3 Geltungsbereich des B-Planes	9
1.4 Bestehende Rechtsverhältnisse	11
2 Übergeordnete Planungen	12
2.1 Flächennutzungsplan	12
3 Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan	14
3.1 Flächenbilanz und –nutzung.....	14
3.2 Städtebauliche Festsetzungen und Hinweise	16
4 Erschließung	18
4.1 Ver- und Entsorgung	18
4.1.1 Wasserversorgung.....	18
4.1.2 Schmutzwasserableitung.....	18
4.1.3 Regenwasserbewirtschaftung	18
4.2 Verkehrserschließung.....	19
5 Landschaftsplan. Fachbeitrag / Grünordnungsplan	20
5.1 Bestand.....	22
5.2 Anhang: Fotos des Plangebiets.....	35
6 Planungsvorgaben / Fachübergreifende Restriktionen und Hinweise	37
7 Realisierung und Kosten	37
8 Verfahrensablauf	37

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Fa. Meeth, Laufeld hat mit Datum vom 30. Januar 2018 einen Bauantrag zur Errichtung einer Lagerhalle auf der Parz. 1/135, Flur 2, Gemarkung Laufeld und gleichzeitig einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „GE-Gebiet Laufeld I“ gestellt.

Das geplante Bauvorhaben liegt außerhalb der Baugrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes tlw. auf dem Streifen zum Anpflanzen von Hecken und Bäumen und tlw. auf der Ausgleichsfläche F1.



Abbildung 1: Alter B-Plan mit Bauvorhaben

Die Gemeinde Laufeld hat Einvernehmen erteilt und dem Bauantrag zugestimmt. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 an die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Bauen und Umwelt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land den Bauantrag weitergeleitet und ebenfalls zugestimmt.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat das Einvernehmen nicht erteilt und sieht hier die Grundsätze der Planung berührt. Daher wurde mit der Verbandsgemeindeverwaltung besprochen, dass der Bebauungsplan „GE-Gebiet Laufeld I“ zu ändern ist. Das macht insofern Sinn, dass die tatsächliche

Flächennutzung in vier weiteren Punkten nicht mehr der Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan entspricht.

In der F1-Fläche wurden inzwischen errichtet:

- Trafostation
- Lagerfläche Fa. Meeth
- Feuerwehrezufahrt
- öffentlicher Radweg

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat daher am 24.04.2018 in seiner öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „GE-Gebiet Laufeld I“ beschlossen.

Auszug Beschluss:

Beschlussvorschlag:

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die Fa. Josef Meeth beabsichtigt, Flächen, die derzeit im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, zu überbauen. Dies macht die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ erforderlich.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ zur Umwandlung der bestehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- in Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO,
- in Flächen zur Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
- in Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und
- in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die erste Änderung in einer Größe von ca. 0,46 ha umfasst die Flurstücke, Gemarkung Laufeld, Flur 2, Parzellen-Nrn. 1/133 (tlw.), 1/134 (Radweg) und 1/135 (tlw.). Die vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Beschluss beigefügten Lageplan.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ als Gewerbeflächen (G) dargestellt. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die anstehende Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt wird, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung später anzupassen.

Beschlussergebnis:

<u>Einstimmig</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>	<u>Laut Beschlussvorschlag</u>	<u>Abweichender Beschluss</u>
X					

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat Laufeld am 24.11.1993 als Satzung beschlossen. Durch Bekanntmachung vom 16.09.1994 hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Die Nutzungsart und das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) BauGB wurden seinerzeit festgelegt:

Nutzungsart § 8 BauNVO	Maß der baulichen Nutzung § 16 (2) BauNVO		
	GRZ	GFZ	Zahl der Vollgeschosse
GE	0,8	1,6	II

Die Nutzungsart und das Maß der baulichen Nutzung werden so übernommen, weil es keinen Sinn macht, diese auf einen kleinen Flächenanteil von weniger als 10 % der Gesamtläche des GE-Gebietes zu ändern.

Die weiteren Änderungen werden nachfolgend tabellarisch gegenüber gestellt.

1.2 Verfahrenshinweise

Der Ortsgemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des B-Planes „GE-Gebiet Laufeld I“ am 24.04.2018 gefasst. Gem. Absprache mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wird die Änderung gem. BauGB nach § 13a im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.

Die Grundfläche liegt gem. Flächenbilanz weit unter der Grenze von 20.000 qm nach § 13a (1) Nr. 1 des BauGB. Die Zulässigkeit des Verfahrens bedarf somit keiner weiteren Prüfung.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. v. mit § 13 (2) Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung nach § 3(1) und 4(1) BauGB abgesehen.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird von Montag, 14. Mai 2018 bis Montag, 18. Juni 2018 durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Abgabe nach § 3(2) Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6(5) Satz 3 und § 10(4) BauGB wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Davon ausgenommen sind Ausgleichsflächen und –maßnahmen, die im alten B-Plan zwar festgesetzt wurden, aber die Änderungen evtl. nicht mehr umsetzbar sind. Die vorliegenden Änderungen betreffen die Ausgleichsflächen auf der Fläche F1 (siehe Nr. 3).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Erhaltungsziele und der

Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes bestehen nicht.

Ebenso sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Die Umweltbelange, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung eines B-Planes zu berücksichtigen sind, werden in planungsrelevanter Form dargestellt.

Veröffentlichung der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

Zur Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Das Rathaus“, am Freitag, 04.05.2018
- **Ortsgemeinde Laufeld**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet – 1. Änderung“, Ortsgemeinde Laufeld, zur Ausweisung von Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

- 1. Bekanntgabe des Planaufstellungsbeschlusses**
- 2. Offenlage des Planentwurfes**
- 3. Hinweise zum Verfahren**

1. Bekanntgabe des Planaufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Laufeld hat am 24. April 2018 (TOP 1 a) beschlossen, für Flächen der Gemarkung Laufeld, Flur 2 „Gewerbegebiet – 1. Änderung“ einen Bebauungsplan zur Umwandlung bestehender Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft in Gewerbegebiet aufzustellen (Planaufstellungsbeschluss). Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit förmlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht:

„Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ zur Umwandlung bestehender Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- in Gewerbeflächen gem. § 8 BauNVO,*

- *in Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB,*
- *in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und*
- *in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg) gem. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB*

...

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ als Gewerbeflächen (G) dargestellt. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die anstehende Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt wird, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung später anzupassen.“

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,46 ha und umfasst die Flurstücke, Gemarkung Laufeld, Flur 2, Parzellen-Nrn. 1/133 (tlw.), 1/134 (Radweg) und 1/135 (tlw.).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ist in dem besonders abgedruckten Lageplan dargestellt.

2. Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Laufeld hat in seiner Ratssitzung am 24. April 2018 (TOP 1 b) den Entwurf des Bebauungsplanes für die Offenlage beschlossen.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses wird hiermit gemäß § 13 a und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekannt gegeben, dass der **Entwurf des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Laufeld „Gewerbegebiet – 1. Änderung“**

in der Zeit von Montag, den 14. Mai 2018
bis einschließlich Montag, den 18. Juni 2018

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, Zimmer 307 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 06571/107-381) kann der Planentwurf auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich bei der vg. Auslegungsstelle eingereicht oder dort zu Protokoll erklärt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus:

1. einer Planzeichnung mit Textfestsetzungen und

2. einer Begründung, diese beinhaltet

**Teil 1, städtebaulicher Teil mit Darlegung der allgemeinen Ziele und
Auswirkungen des Bebauungsplanes**

Teil 2, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag/Grünordnungsplan

Die Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land unter www.vg-wittlich-land.de bereitgehalten. Den Link zu den Beteiligungsunterlagen finden Sie unter Aktuelles / Bauleitplanung / OG Laufeld – „Gewerbegebiet –1. Änderung“.

1.3 Geltungsbereich des B-Planes



Abbildung 2: Übersichtskarte aus der Topographischen Karte M 1:25.000

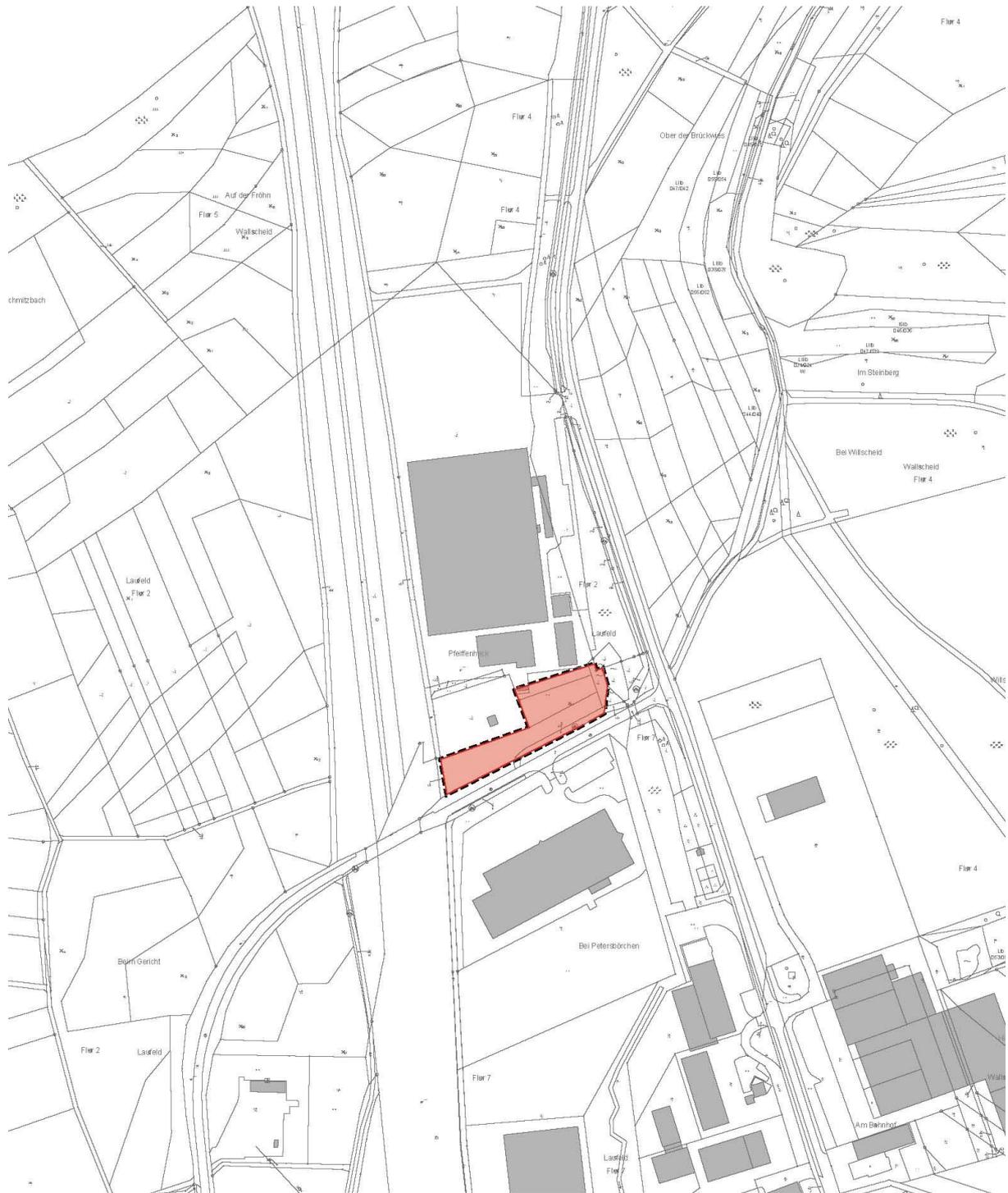


Abbildung 3: Geltungsbereich

1.4 Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Planbereich der 1. Änderung umfasst die folgenden Parzellen und Flure.

Flur	Parz.-Nr.	Eigentümer
2	1/133	VG Wittlich-Land
2	1/134	VG Wittlich-Land
2	1/135	Josef Meeth GmbH & Co. KG

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche der Änderung des Bebauungsplanes Laufeld tlw. als gewerbliche Baufläche und tlw. als Grünflächenbestand dar. Ebenso ist die Fläche als Bodendenkmal dargestellt.



Abbildung 4: Flächennutzungsplan

Das Thema der Bodendenkmäler wurde bereits im früheren Verfahren abgehandelt und bedarf keiner weiteren Untersuchungen.

Nach Paragraph 8 BauGB gilt:
Zitat"(3)

- 1 Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).
- 2 Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird."

Durch das konkrete Bauvorhaben ist nicht zu erwarten, dass die Gemeinde in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine andere Nutzung vorsieht. Daher kann der FNP im Zuge der Fortschreibung angepasst werden.

3 Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan

3.1 Flächenbilanz und –nutzung

Die Flächenbilanz des ursprünglichen Bebauungsplanes ändert sich wie folgt:

Flächennutzungen	alt (m²)	neu (m²)	Differenz (m²)
GE-Gebietsflächen	345	2241	1.895
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [13.2 PlanzV]	359	358	-1
Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (F1) [13.1 PlanzV]	4138	1817	-2.321
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung [6.3 PlanzV]			
Radweg		368	368
Feuerwehrezufahrt		30	30
Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen [7.0 PlanzV]		29	29
	4843	4843	0

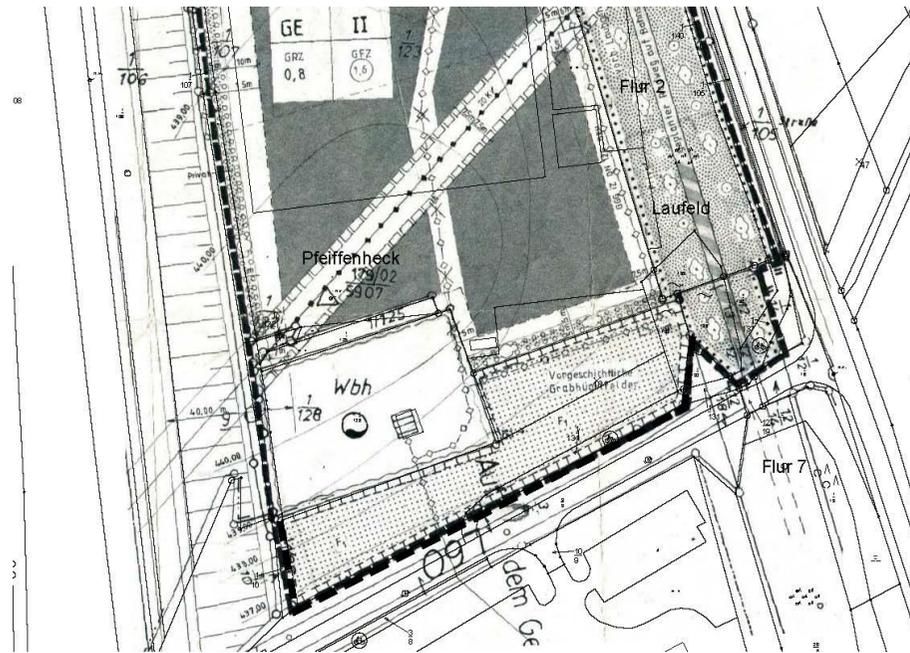


Abbildung 5: B-Plan alt



Abbildung 6: B-Plan neu

3.2 Städtebauliche Festsetzungen und Hinweise

Die vorgesehenen Änderungen werden der rechtsverbindlichen Planung von 1994 tabellarisch gegenüber gestellt.

Vorgabe B-Plan 1994	Änderung B-Plan 2018	Begründung für die Änderung
GE-Fläche	Erweiterung GE-Fläche um 1.895 m ²	Es liegt ein Baugesuch der Fa. Meeth für eine Lagerhalle vor. Die noch vorh. GE-Restfläche reicht nicht aus für die Realisierung
GRZ 0,8; GFZ 1,6	Wird nicht geändert.	-
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern 359 m ²	Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern wird nach Süden bis zum bestehenden Radweg verschoben und auf 6 m verbreitert. 358 m ²	Zur Vergrößerung der GE-Fläche ist die Verschiebung der Anpflanzfläche erforderlich. Die Verbreiterung auf 6 m soll eine 2-reihige Bepflanzung zur Verbesserung der Sichtschutzwirkung ermöglichen.
Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (F1) 4.138m ²	Ein Teil der Fläche F1 wird zur GE-Fläche, zur Anpflanzfläche und zu Flächen bes. Zweckbestimmung umgewandelt.	Die Fa. Meeth, die im Eigentum dieser Flächen ist und einen Teil der Ausgleichsfläche bereits als Lagerfläche nutzt, beabsichtigt auf dieser Fläche eine weitere Lagerhalle zu errichten.

	<p>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <ul style="list-style-type: none">- Radweg- Feuerwehruzufahrt	<p>Der Radweg und die Feuerwehruzufahrt sind nach dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes GE-Gebiet Laufeld I errichtet worden. Der Bebauungsplan ist seitdem nicht angepasst worden. Im jetzigen Verfahren werden diese Flächennutzungen rechtsverbindlich festgelegt, weil sie innerhalb des Geltungsbereiches liegen und eine Änderung der bisherigen Flächennutzungen darstellen.</p>
	<p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</p>	<p>Im Zuge der Trennung der beiden Werke Meeth-Laufeld und Meeth-Wallscheid, wurde die Stromversorgung getrennt und diese neue Trafostation in der Ausgleichsfläche errichtet</p>

4 Erschließung

4.1 Ver- und Entsorgung

4.1.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist über die bestehende Versorgung des Betriebes Meet gesichert. Es bedarf keiner weiteren Versorgungseinrichtung.

4.1.2 Schmutzwasserableitung

Das auf den neuen gewerblichen Flächen anfallende Schmutzwasser wird über den bestehenden Schmutzwasseranschluss der Fa. Meeth über den Sammelkanal Wallscheid-Laufeld der Abwasserreinigungsanlage Lambachtal zugeführt.

4.1.3 Regenwasserbewirtschaftung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden zukünftig 1914 m² versiegelt, die gem. Bebauungsplan Laufeld I nicht versiegelt waren.

Die Fläche setzt sich folgendermaßen zusammen:

Radweg:	368 m ²
Trafofläche	29 m ²
GE-Fläche. 1.895x0,8 =	<u>1.516 m²</u>
	A _{red} = 1.914 m ²

Die Feuerwehrezufahrt wird nicht versiegelt.

Der daraus entstehende **Mehrabfluss** für ein 5-jährliches Regenerereignis ergibt sich wie folgt:

$$\Delta Q = 120 \text{ l/sha} \times \frac{1.914}{10.000} \times (0,8 - 0,1) \times 1,784 (\varphi) \cong \mathbf{27 \text{ l/s}}$$

dies entspricht einem Volumen von **24,3 m³** bei einer Regendauer von 15 min.

Diese zusätzliche Wassermenge kann in das Rückhaltebecken I (gem. wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid vom 13. November 1996) ohne weiteres eingeleitet werden.

Bei einer Wasserfläche von ca. 300 m² erzeugt sie einen zusätzlichen Aufstau von ca. 8 cm. Dies ist bei einem Freibord von weit mehr als 1,00 m ohne weiteren Nachweis zulässig.

4.2 Verkehrserschließung

Die neue GE-Fläche wird über die bestehende Anbindung über die L64 erschlossen. Weitere Zufahrten zum GE-Gebiet werden nicht zugelassen.

5 Landschaftsplan. Fachbeitrag / Grünordnungsplan

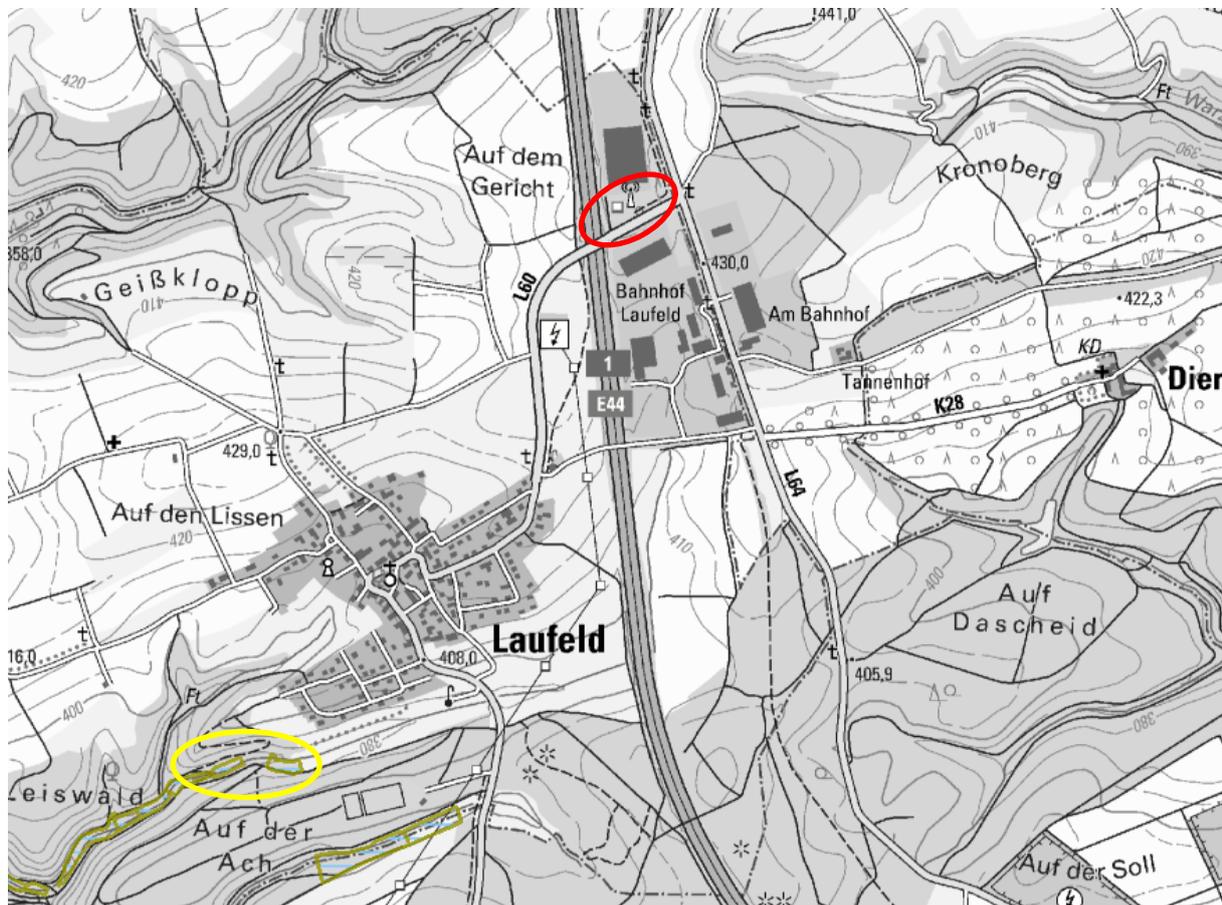


Abbildung 7: Lage des Plangebiets (rot) und der Ausgleichsflächen (gelb)

©LVermGeo RLP

Im Bebauungsplan ist der zu überplanende Bereich als Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt. Teile der ehemaligen Randeingrünung und der Ausgleichsfläche werden aktuell bereits als Lagerflächen genutzt (siehe Abbildung 8). Die Lagerflächen sollen in südlicher Richtung bis zum vorhandenen Radweg (Teilstück des Mosel-Maare-Radwegs) erweitert werden (siehe Abbildung 6).

Da im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsflächen überbaut wurden, bzw. überplant werden sollen, ist einerseits der Verlust der ehemaligen Ausgleichsflächen zu bilanzieren, andererseits der durch die Neuplanung ermöglichte Bodenversiegelung.

Mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Landkreises Bernkastel-Wittlich wurde abgestimmt, dass die Kompensation des Eingriffs durch die Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Laufeld erbracht werden soll.



Abbildung 8: Überlagerung Luftbild / Bestands-Bebauungsplan

5.1 Bestand

<p>Übergeordnete Planungen</p>	<p>LEP IV: landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz; A1 / A 48 ist als großräumige Straßenverbindung dargestellt.</p> <p>RROP: 1985: landwirtschaftliche Nutzflächen, eingleisige Eisenbahnstrecke, östlich der Bahnlinie: schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser.</p> <p>Im Entwurf des RROP Trier 2014 sind gewerbliche Bauflächen dargestellt. Östlich der L 64 ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.</p>
<p>Betroffene Biotopstrukturen/Tiervorkommen</p>	<p>Die Plangebietsflächen werden zum großen Teil als Lagerflächen genutzt, die mit einer Schotterdecke wasserdurchlässig befestigt sind. Entlang des Zauns zum westlich angrenzenden Wasserhochbehälter steht eine Baumreihe, die überwiegend aus Hainbuchen und Feldahornen aus geringem Baumholz gebildet wird.</p> <p>Östlich des eingezäunten Bereichs hat sich ein ruderaler Saum ausgebildet, der dem östlich angrenzenden Gehölz vorgelagert ist. Im Süden wird die geschotterte Lagerfläche durch einen schmalen Grasrain begrenzt, der sich entlang des Zauns gebildet hat.</p> <p>Die zurzeit noch unbebaute Fläche südlich des Betriebsgeländes wurde umgebrochen. Sie wird derzeit zum Anbau von Sonnenblumen genutzt. Südlich dieser Fläche grenzt der bituminös befestigte Radweg an, der hier parallel zur L 60 in Richtung Wallscheid geführt wird.</p> <p>An der südlichen Ecke des derzeitigen Betriebsgeländes steht eine Trafostation. Hier wurde auch ein geschotterter Weg angelegt, der als Feuerwehrezufahrt zum Betriebsgelände dient.</p> <p>Zwischen dem Radweg und der L 60 verläuft der Straßengraben mit typischer, regelmäßig gemährter Grünlandvegetation.</p> <p>Südlich des Flurstücks mit dem Wasserhochbehälter liegt eine mäßig extensiv genutzte Wiesenfläche, auf der ein Gehölz aus heimischen Baumarten (Birke, Salweide, Hainbuche, Feldahorn) stockt. Teile der Fläche werden ebenfalls um Anbau von Blumen genutzt.</p> <p>Das Gehölz kann als Bruthabitat für Vögel dienen, wobei Vorkommen von Höhlenbrütern (Meisen, Grünspecht, Star) aufgrund fehlender Baumhöhlen unwahrscheinlich sind. Im Gehölz wurde eine singende Mönchsgrasmücke gehört.</p> <p>Folgende Vogelarten können aufgrund der vorgefundenen Strukturen (Gehölze, Säume, extensive Grünlandflächen, Acker) im Plangebiet und seiner Nachbarschaft potenziell vorkommen: Haussperling, Amsel, Mönchsgrasmücke, Star, Rabenkrähe, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Stieglitz, Elster, Wacholderdrossel und Zaunkönig.</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung der Flächen als nicht essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse denkbar.</p> <p>Faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Aus Sicht des Schutzguts Arten und Biotope sind die Offenlandflächen von geringem und das Gehölz von geringem bis mittlerem Wert. Ausschlaggebend für die Einstufung ist die isolierte Lage zwischen der A 1/A 48, der L 60 und dem Gewerbebetrieb Meeth Fensterbau. Südlich angrenzend liegen weitere Gewerbeflächen der Gemeinde Laufeld.</p>

	<p>Außerdem verläuft ein relativ stark frequentierter Radweg im Plangebiet. Für landgebundene Organismen, wie Kleinsäuger, Nagetiere, Laufkäfer, ist das Plangebiet schlecht erreichbar. Die Störungsintensität im Plangebiet wird als mittel bis hoch eingestuft.</p>
<p>Planung vernetzter Biotop-systeme</p> <p>Biotopverbund</p>	<p>In der Ziele-Karte sind die Flächen des Plangebiets als Wiesen und Weiden mittlerer Standorte gekennzeichnet. Für die nördlich angrenzenden GE-Flächen bestehen keine Zielausweisungen.</p> <p>Für den Biotopverbund spielt das Plangebiet keine signifikante Rolle. Im lokalen Biotopverbund wirken das Feldgehölz und die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als Biotoptrittstein für Vögel und Insekten</p>
<p>§ 30 BNatSchG</p> <p>§ 15 LNatSchG</p>	<p>Pauschal gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen sowie nach § 15 LNatSchG geschützte Berg- oder Flachland-Mähwiesen kommen im Plangebiet nicht vor.</p>
<p>Böden</p>	<p>Auf den Hochflächen bilden unterschiedlich mächtige, im Tertiär tiefgründig verwitterte Schieferde-cken, deren obere Bodenschichten im Pleistozän umgelagert und teilweise dünn mit Staublehm überlagert sind, das Ausgangsmaterial der Bodenbildung.</p> <p>Stellenweise sind charakteristische, durch Umlagerung des lehmigen Substrates entstandene Graulehme erhalten, die unterhalb des mineralischen Oberbodens anstehen. Neben mächtigen, mittelschweren, im Untergrund teilweise verdichteten, basenarmen Braunerden finden sich über diesem Untergrund staunasse Pseudo- oder Stagnogleye. Die Böden sind überwiegend als steinig-grusige Lehme anzusprechen.</p> <p>Böden sind grundsätzlich nicht ersetzbar in ihren Funktionen als Filter, Speicher und Puffer im Stoff- und Energiehaushalt (Wasserkreislauf, Nährstoffkreisläufe, Schadstoffpuffer usw.), als Standorte tierischer und pflanzlicher Lebewesen sowie als Grundlage landwirtschaftlicher Produktion.</p> <p>Im Bereich des Plangebiets sind die Böden bereits in Teilen voll- oder teilversiegelt und können ihre naturräumlichen Funktionen somit nicht mehr bzw. nur noch stark eingeschränkt ausüben. Die derzeit noch unbefestigten Böden sind anthropogen stark überformt. Im Zusammenhang mit der Nutzung sind Veränderungen der Horizontfolge und Bodenverdichtungen erkennbar. Der Boden im Plangebiet weist dementsprechend eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf. Befestigte Bodenflächen sind nicht schutzwürdig.</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Im stark verdichteten unterdevonischen Grundgestein liegen keine nennenswerten Grundwasservorkommen vor (möglicherweise geringe Wasserzirkulation im Bereich von Gesteinsklüften). Die zu erwartende mäßige Mächtigkeit der tertiären Verwitterungsdecke im Bereich der zu untersuchenden Kuppenlage lässt ebenfalls keine Grundwasservorkommen erwarten.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an das abgegrenzte (nicht rechtskräftige) Wasserschutzgebiet „Trinkwassertalsperre Sammetbach“, Zone III, die östlich der L64 liegt. Im Plangebiet selbst sind keine Mineral-, Heil oder Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.</p>
<p>Oberflächenwasser</p>	<p>Gewässer sind im Plangebiet nicht ausgebildet.</p>
<p>Klima</p>	<p>Der Untersuchungsraum lässt sich klimatisch in einen</p>



	<p>Übergangsbereich zwischen Hocheifel-Klima (kühl-feucht) und Moseltal-Klima (trocken-warm) einordnen. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 700 - 750 mm, die Lufttemperatur beträgt im Jahresdurchschnitt 8°C, die Winde wehen überwiegend aus Südwest, ein zweites Maximum liegt bei Nordost-Winden.</p> <p>Die windexponierte Lage der Hochfläche behindert die Ausbildung eines ausgeprägten Lokalklimas, es findet ein ständiger Austausch und eine Durchmischung bodennaher und bodenferner Luftschichten statt. Die Plangebietsflächen dienen der Kaltluftherzeugung, ohne jedoch einen unmittelbaren klimatischen Wirkungsraum erreichen zu können. Die Kaltluft fließt zum Einschnitten der A 1 / A 48 hin ab und wird hier aus dem Gebiet transportiert.</p> <p>Das Plangebiet weist keine lokalklimatischen Besonderheiten auf. Klimaökologische Ausgleichsfunktionen sind aufgrund der geringen Größe des Gebietes sowie mangels betroffenem Wirkgebiet nicht zu erwarten. Der Wert für das Schutzgut Klima ist als gering anzusehen.</p>
Landschaftsbild/Erholung	<p>Die Gemeinde Laufeld liegt auf einem Höhenrücken, der sich von West nach Ost zwischen Lieser- und Sammetbach-Tal erstreckt. Ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen kennzeichnen die exponierten Hochflächen des weiteren Untersuchungsgebietes. Die Ortschaften Laufeld und Wallscheid liegen am Rand dieser Hochflächen im Bereich von typischen Quellmulden.</p> <p>Die Hochlagen lassen sich in weiten Bereichen als ausgeräumte Landschaft bezeichnen, deren Erholungswert relativ gering ist. Dies trifft auch für das Plangebiet zu, das als isolierter Teillandschaftsraum zwischen verschiedenen Verkehrsanlagen (A 1/ A 48, L 64, L 60, Mosel-Maare-Radweg) und gewerblich genutzten Bereichen liegt. Durch die vorhandenen Gewerbebetriebe ist das Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet.</p> <p>Der meist auf der ehemaligen Eisenbahntrasse verlaufende Radweg dient der naturgebundenen Erholung. Der durch das Plangebiet führende Abschnitt ist jedoch landschaftlich wenig reizvoll.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit des Landschaftsbilds und der Wert für die naturgebundene Erholung können insgesamt als gering eingestuft werden.</p>
Kulturgüter, Sachgüter	Nicht betroffen
FFH-Gebiet	Nicht betroffen
Vogelschutzgebiet	Nicht betroffen
Naturschutzgebiet	Nicht betroffen
Nationalpark	Nicht betroffen
Biosphärenreservat	Nicht betroffen
Naturpark	Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Vulkaneifel“ außerhalb einer Kernzone. Der Schutzzweck des Naturparks wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.
Landschaftsschutzgebiet	Nicht betroffen

5.2 Umwelterhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Intensität	geplante Kompensationsmaßnahmen
Arten und Biotop/Biologische Vielfalt	<p>Dauerhafter Verlust von Lebensräumen bzw. des Standortpotenzials: ökologisch mittelwertige, extensiv zu pflegende Grünlandflächen (als Ausgleichsflächen festgesetzt (2.094 m²))</p> <p>Verlust einer standortgerechten Hecke (als Randeingrünung festgesetzte Fläche (359 m²)).</p> <p>Die Flächen dienen als potenzieller Lebensraum von Bodenorganismen und für blütenbesuchende und pflanzensaugende Insekten, als Standort für Wiesenpflanzen sowie als Nahrungsraum für Vögel.</p> <p>Die Hecke dient als potenzielles Brutbiotop, Ansitzwarte und Rastbiotop für häufig vorkommende Vögel.</p>	mittel	<p>Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Laufeld (ca. 4.026 m² siehe M5)</p> <p>Anlage einer 2 reihigen Baum- und Strauchhecke als Randeingrünung (ca. 390 m², siehe M4)</p> <p>Mit der extensiven Nutzung von Grünlandbrachen und der Anlage von standortgerechten Bachauenwäldern auf ehemaligen Fichtenstandorten wird eine Aufwertung für das Arten- und Biotoppotenzial erreicht. Die Vernetzungsfunktionen werden gestärkt, Lebensraumbedingungen für Wildkatze, Vögel, Fledermäuse und Insekten werden verbessert.</p>
Boden	<p>Vollständiger Funktionsverlust durch die mögliche Vollversiegelung von Gewerbeflächen:</p> <p>als Ausgangszustand sind seit dem Jahr 1995 extensiv genutzte Flächen (Randeingrünung, Extensiv-Wiese) anzunehmen: (2.431 m²)</p>	hoch	<p>Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Laufeld (ca. 4.026 m² siehe M5)</p> <p>Anlage einer 2 reihigen Baum- und Strauchhecke als Randeingrünung (ca. 390 m², siehe M4)</p> <p>Durch die Anlage von standortgerechten Bachauenwäldern auf ehemaligen Fichtenstandorten werden die Bodenfunktionen verbessert (Abbau der Rohhumusdecke, Anhebung des pH-Werts, Revitalisierung des Bodenlebens).</p> <p>Im Bereich der Randeingrünung erfolgt eine Verbesserung von Bodenfunktionen durch die extensive Bewirtschaftung im Baumscheiben- und Gehölzbereich und die tiefe Durchwurzelung des Bodens.</p>

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Intensität	Kompensationsmaßnahmen
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung durch mögliche Vollversiegelung von Bodenflächen und Verschärfung der Abflussbedingungen in diesem Bereich (2.431 m ²)	gering	Das Niederschlagswasser kann weitestgehend innerhalb des Plangebiets zurückgehalten und versickert werden (randliche Mulden). Dort nicht zurückzuhaltendes Niederschlagswasser wird gedrosselt in das Rückhaltebecken im Gehölzbereich östlich des Betriebsgeländes eingeleitet.
Klima / Luft	Veränderungen des Mikroklimas im Plangebiet durch die Beseitigung von Vegetationsflächen (2.431 m ²) Umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.	sehr gering	Aufwertung des lokalen Klimas durch die Anlage einer 2 reihigen Baum- und Strauchhecke als Randeingrünung (ca. 390 m ² , siehe M4)
Landschaftsbild/ Erholung	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die mögliche Errichtung weiterer Gewerbehallen und Lagerflächen Signifikante Elemente des Landschaftsbilds sind nicht betroffen. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion.	gering	Eingrünung der Anlagen durch eine 2 reihige Baum- und Strauchhecke (ca. 390 m ² , siehe M4).
Kultur- und Sachgüter	Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.	.-	
Geschützte Arten/Natura 2000	Eine Beeinträchtigung streng geschützter Pflanzenarten durch die Baumaßnahmen und die spätere Nutzung ist nicht zu erwarten, da das entsprechende Standortpotenzial im Plangebiet fehlt. Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen.	.-	



5.3 Eingriffsbilanzierung:

Der Zustand des Plangebiets aus dem Bebauungsplan aus dem Jahr 1995 dient als Ausgangszustand der Eingriffsbilanzierung. Die zwischenzeitlich durch den Radwegebau erfolgten Eingriffe können dem jetzigen Eingriffsverursacher, der Fa. Meeth Fensterbau, jedoch nicht angelastet werden und sind daher als bereits im Ursprungszustand vorhanden anzusehen.

Da nunmehr Flächen überplant werden sollen, die im B-Plan von 1995 als Kompensationsflächen festgesetzt wurden, sind zum Einen der Wegfall der Kompensationsflächen, zum Anderen die hinzukommende Neuversiegelung in die Flächenbilanzierung einzustellen; der Verlust der ehemaligen Kompensationsfläche ist daher mit einem doppelten Flächenansatz zu kompensieren.

Ausgangszustand und Zielzustand des Plangebiets werden zunächst flächenmäßig gegenübergestellt.

Ausgangszustand des Plangebiets (vgl. Abbildung):

Bestand	Fläche in m ²
Flächen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs	
Gewerbeflächen	345,00
Fläche zum Anpflanzen: Randliche Eingrünung (Hecke)	359,00
Maßnahmenfläche Extensiv-Wiese	3.771,00
Radweg (wg. anderweitigem Eingriffsverursacher)	368,00
Summe	4.843,00

Zukünftiger Zustand des Plangebiets:

Planung	Fläche in m ²
Flächen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs	
Überbaubare GE-Flächen, GRZ 0,8	1792,80
Nicht überbaubare GE-Flächen	448,20
Flächen zum Anpflanzen: Randliche Eingrünung	358,00
Maßnahmenflächen: Extensiv-Wiese	1817,00
Feuerwehruzufahrt	30
Versorgungsfläche (Trafo)	29,00
Radweg	368,00
Summe	4843,00

Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs:

	Ursprungszustand	geplanter Zustand	Differenz
Gewerbefläche	345	2.241	-1.896
Flächen zum Anpflanzen	359	358	1
Maßnahmen zum Schutz	3.771	1.817	1.954
Radweg	368	368	0
Feuerwehruzufahrt	0	30	-30
Trafo	0	29	-29
Summe	4.843	4.843	

Neben dem Verlust der ehemaligen Ausgleichsflächen sind die Feuerwehrezufahrt und die Trafostation zu kompensieren. Die Anlage der GE-Flächen wird durch die Doppelberechnung der in Anspruch zu nehmenden Ausgleichsflächen mitkompensiert.

Auch die Feuerwehrezufahrt und die Trafostation werden auf den ehemaligen Ausgleichsflächen realisiert und sind daher ebenfalls mit einem doppelten Flächenansatz zu kompensieren.

Somit ist die Kompensation zu Lasten der Fa. Meeth wie folgt zu berechnen: $(1.954\text{m}^2 + 30\text{ m}^2 + 29\text{ m}^2) * 2 = 4.026\text{ m}^2$.

Durch folgende Maßnahmen können die Eingriffe kompensiert werden:

M1: Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Optional können zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungs- oder Reinigungszwecken genutzt werden.

M2: Rückhaltung des Niederschlagswassers in randlichen Mulden

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten wird, soll zum Zweck der Versickerung und Verdunstung in flache (max. 40 cm tiefe) Mulden eingeleitet werden. Dort nicht zurückhaltbares Wasser soll breitflächig in das vorhandene Rückhaltebecken östlich des Betriebsgeländes (Flurstücke 1/136, 1/138, 1/139 und 1/141) eingeleitet werden.

M3: Allgemeine Schutzmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen:

Schutz des Mutterbodens:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die Vorschriften der DIN 18 9151, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrünung (z.B. Leguminosen, vgl. DIN 189172) angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach

1 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. (DIN 18915, Sept. 1990). - Berlin.

2 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten. (DIN 18 917, Sept. 1990). - Berlin.

Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 9203. Die sowohl auf der Planfläche als auch auf Nachbarflächen zu erhaltenden und neu anzulegende Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw..

Ausführung der Pflanzungen:

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 180916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen (vgl. Kap. 11) entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden.

Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind.

Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u.ä. sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei

3 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (DIN 18 920, Sept. 1990). - Berlin.

Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

M4: Anpflanzen einer 2 reihigen Baum und Strauchhecke

Entlang der südlichen Grenze des Betriebsgeländes soll in einer Breite von 6 m eine zweireihige Pflanzung aus heimischen Laubbäumen und Sträuchern erfolgen. Der Pflanz und der Reihenabstand soll jeweils 1,5 m betragen. Die Pflanzen sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen:

Wildapfel	-	Malus sylvestris
Wildbirne	-	Pyrus communis
Feldahorn	-	Acer campestre
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Hasel	-	Corylus avellana
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Hundsrose	-	Rosa canina

Je 10 lfd. m sind mindestens 1 Baum und 12 Sträucher folgender Mindestgrößen anzupflanzen: Bäume: Containerpflanzen, Höhe 200 bis 250 cm; Sträucher: v. Str., o. B. Höhe 60 – 100 cm.

M5: Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Laufeld

Die OG Laufeld verfügt zusammen mit der OG Oberöfflingen über ein Ökokonto, welches im LANIS unter der Objektkennung ‚OEK-1345478517897‘ registriert ist. Insgesamt wurden 6,2 ha Flächen in das Ökokonto eingestellt.

Als Ausgangszustand der Flächen sind Grünlandbrachen und Fichtenwälder angegeben. Zielzustand der Entwicklung sind extensiv gepflegte Grünlandbrachen und standortgerechte Schwarzerlen-Bachauenwälder.

Zur Entwicklung der Bachauenwälder ist neben der Fichtenentfernung und der Initialpflanzung von Erlen ein regelmäßiges Entfernen des Fichtenaufwuchses erforderlich, solange bis sich ein stabiler Erlen-Auenwald etabliert hat.

Folgende Flurstücke bzw. die darauf erfolgten Entwicklungsmaßnahmen sollen aus dem Ökokonto abgebucht werden (siehe Abbildung auf Seite 34):

Gemarkung Laufeld, Flur 5, Flurstücke 172/1 (2.501 m²) und 174/1 (1.893 m²).

Über einen städtebaulichen Vertrag sollen die Maßnahmen den Eingriffen zugeordnet werden.

Die Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Laufeld zur Kompensation der Eingriffe durch die Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe“ wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten somit nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters durchgeführt.

In der Rasterzelle 3465550 ist lediglich der Schwarzstorch (*Ciconia ciconia*) aufgeführt. In den 3 angrenzenden Rasterzellen werden zusätzlich noch Rotmilan (*Milvus milvus*) und die Pflanzenart Krähenfuß-Wegerich (*Plantago coronopus*) aufgeführt. Bei

letzterer handelt es sich um eine salztolerante Art, die im Binnenland vor allem an Autobahnen zu finden ist.

Der **Schwarzstorch** brütet in unterschiedlichen Waldtypen mit Angeboten an hochstämmigen Bäumen; auch Felsenbruten wurden schon beobachtet. Zur Nahrungssuche müssen naturnahe Bäche, Sümpfe, Feuchtwiesen, Waldteiche oder Altwasserarme vorhanden sein. Vorkommen der Art im Plangebiet sind auszuschließen. Die Nahrungssuche auf den Plangebietsflächen ist sehr unwahrscheinlich.

Der **Rotmilan** brütet vor allem in offenen, mit kleinen Wäldern oder Gehölzen durchsetzten Landschaften. Die Jagd erfolgt in offenem Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben in Feuchtgebieten und auf Deponien. Eine Brut im Plangebiet ist auszuschließen. Das Plangebiet wird allenfalls als nicht essenzielle Fläche für die Nahrungssuche genutzt. Artenschutzrechtliche Tatbestände für die Art sind auszuschließen.

Analog gilt dies auch für die anderen Greifvogelarten, die den Planbereich zur Nahrungssuche nutzen. Auch für weitere streng geschützte Arten aus den Artengruppen der Amphibien (z. B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Kamm-Molch), der Reptilien (Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse) und der Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Luchs) ist das Plangebiet als Lebens- und Nahrungsraum nicht geeignet. Artenschutzrechtliche Tatbestände können für diese Arten ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch für die besonders geschützten europäischen Vogelarten können artenschutzrechtliche Tatbestände ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Gehölze beseitigt. Derzeit bereits als Lagerflächen genutzte Schotterflächen sowie eine zum Blumenanbau bestimmte Ackerfläche werden überplant.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt des Plangebiets mit entsprechend geringer Lebensraumeignung für Vogelarten sowie der geringen Eingriffsintensität (ca. 2.000 m² ackerbaulich genutzter Fläche) ist nicht von Fängen, Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen, erheblichen (sich auf die lokalen Vogelpopulationen auswirkenden) Störungen oder einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Durch den Verlust nicht essenzieller Nahrungsflächen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Fazit: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aller Voraussicht nach nicht ein.

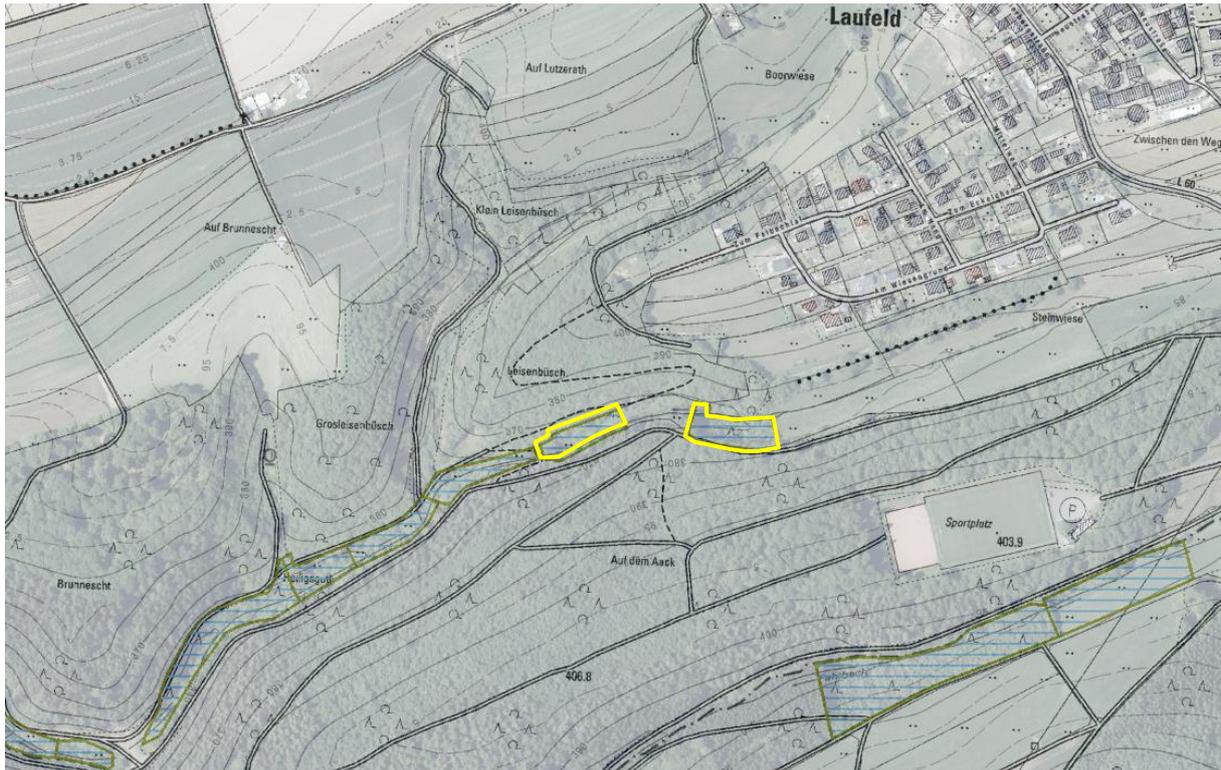


Abbildung 10: Flächenabbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Laufeld: Flur 5, Flurstücke 172/1 (2.501 m²) und 174/1 (1.893 m²)

5.5 Anhang: Fotos des Plangebiets





6 Planungsvorgaben / Fachübergreifende Restriktionen und Hinweise

Da sich die vorliegende Bebauungsplan-Änderung auf einen bereits genehmigten Bebauungsplan stützt, kann grundsätzlich von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesplanung, Raumordnung und Flächennutzungsplanung ausgegangen werden.

Es sind auch keine weiteren Planungsvorgaben oder fachübergreifende Restriktionen bekannt, die – unbedingt durch die geplanten Änderungen – zusätzlich zu den bereits 1994 bekannten Belangen Berücksichtigung finden müssten.

7 Realisierung und Kosten

Alle mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes GE-Gebiet Laufeld I verbundenen Kosten trägt die Fa. Meeth.

8 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss am 24.04.2018

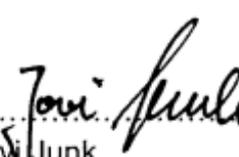
Planbilligung am 24.04.2018 durch den Ortsgemeinderat Laufeld.

Offenlegung vom 14.05.2018 bis 18.06.2018.

Satzungsbeschluss am 26.06.2018

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes „GE-Gebiet Laufeld I“ der Ortsgemeinde Laufeld.

Laufeld, ... 24.07. ... 2018


.....
Jovi Junk
(Ortsbürgermeister)



Anlage

Anlage

Laufeld, „Auf dem Gericht“

Neue archäologische Ausgrabungen 1995

Anlässlich der Bebauung eines neu ausgewiesenen Gewerbegebietes nordöstlich der Gemeinde Laufeld (Verbandsgem. Manderscheid, Kr. Wittlich) konnten im Frühjahr und Sommer 1995 interessante archäologische Befunde zur vor- und frühgeschichtlichen Besiedlung der Vulkaneifel aufgedeckt werden. Der Bereich liegt auf dem bereits mehrfach erwähnten, von Norden nach Süden sanft abfallenden Geländesattel zwischen der Autobahntrasse der A 1/48 und der Landstraße von Daun nach Wittlich.

Auf der etwa 1000 m umfassenden, im Bereich des Gräberfeldes von 1887 und 1916 gelegenen Grabungsfläche zeichneten sich vor dem rotbraunen Untergrund zahlreiche, von Menschenhand geschaffene Strukturen ab. Nach deren unterschiedlichen Funktion und Lage zu urteilen, war diese Stelle offenbar im Laufe verschiedener Zeitepochen immer wieder von Menschen aufgesucht und besiedelt worden.

Das an Befunden so reiche Areal erbrachte keinerlei Funde. Dies ist auf die ungeschützte Lage der stark abgetragenen Fläche unmittelbar unter augenscheinlich extrem überdüngtem und seit mindestens mehr als 100 Jahren regelmäßig überpflügtem Ackerland zurückzuführen.

Am Nordrand der Grabungsfläche liegt ein etwa Nordwest-Südost verlaufendes, doppeltes Grabensystem (violett-braun), das nach Südosten seine Fortsetzung in einem einfachen Graben erfährt. Direkt südlich der beiden nördlichen Grabenköpfe lassen sich drei in dreieckiger Position angeordnete Feuergruben (dunkelrot) ausmachen. Der südlich und westlich anschließende Bereich ist durch eine Anzahl verschieden großer, etwa rechteckiger Grubenhäuser (gelb) gekennzeichnet. Zahlreiche Pfostenlöcher (violett) nehmen deutlich Bezug auf diese Hausstrukturen und lassen regelrechte Pfostenstellungen im Hausinnern erkennen.

Nach Südosten schließt sich eine Gruppe rechteckiger Grabgruben (dunkelbraun) an. Sie zeichnen sich generell durch West-Ost-Orientierung und häufige Überschneidungen aus. Der größte Teil der Gräber liegt im Bereich eines wohl älteren Grubenhauses. Das größte und tiefste Grab ist an Kopf- und Fußende durch je eine Pfostenstellung markiert, in einigen Gruben fanden sich Spuren von Holzsärgen.

Westlich der Gräbergruppe zeichnet sich der runde Umriss eines zum Teil doppelt erhaltenen Kreisgrabens (blau) eines ehemaligen Hügelgrabes ab, der an seiner Innenseite die Reste einer parallelen Pfostenstellung erkennen läßt. In seinem Zentrum liegt eine ovale, West-Ost gerichtete Grabgrube (graubraun), die den Schatten eines Hockergrabes zu erkennen gab. Der ehemals doppelte Kreisgraben wird im Süden von einer großen, rechteckigen Grabgrube (graubraun) überschritten. Unmittelbar südöstlich davon schließt sich in linearer Fortsetzung das runde Areal (graublau) eines weiteren ehemaligen Hügelgrabes mit zentraler, runder Grube (graubraun) und dem Rest einer äußeren Pfostenstellung an. Unmittelbar westlich liegt eine einzelne, kleine runde Grube (graugrün). In einer gedachten Linie, südwärts zur südlichen Grabungsgrenze hin, befinden sich zwei weitere, fast senkrecht zueinander angeordnete, runde Grabhügelflächen mit zentraler Grabgrube (Graubraun) und hellerem Außenkranz (graublau).

Auf der südöstlichen Grabungsfläche liegen mehr oder weniger in geradlinigen Reihen und in rechtem Winkel zueinander angeordnete Pfostenlöcher (violett). Sie lassen die Formation mindestens eines Nord-Süd gerichteten, langrechteckigen Hauses erkennen. Die Pfostenlöcher überschneiden in diesem Bereich mehrfach ältere, ründliche Grubenkomplexe, die ebenfalls fast linear von Nordost nach Südwest angeordnet sind.

Im südlichen Areal schließlich fallen drei in der Form runde bis länglich-ovale Strukturen mit sehr intensiver Rotfärbung und teilweiser äußerer Ummantelung auf. Es handelt sich bei ihnen offenbar um die Reste von im Umriss birnenförmigen Erzröst- oder Eisenschmelzöfen, deren untere Öffnungen nach Südosten hangabwärts weisen. Sie werden von einem der südlichen Pfostenlöcher bzw. Grabhügel überschritten.

Schließlich konnte noch nördlich des neu erbauten Hallenkomplexes der Firma Meeth an der zur Autobahn hin gelegenen Böschung ein angeschnittener Grabhügel beobachtet werden. Unter der sich hier sanft auf noch ca. 0,30 cm Höhe erhebenden Hügelanschüttung lagen zwei im Anschnitt rechteckige, noch 20 beziehungsweise ca. 35 cm tief in den anstehenden Lehmbo den eingetiefe Gruben, die jedoch nur noch wenige Zentimeter in das Profil hineinragten. Funde konnten keine mehr geborgen werden.

Die mannigfaltigen, zahlreichen Befunde veranschaulichen in prägnanter Weise eine frühe historische Bedeutung dieses Platzes mit offenbar weit zurückreichenden Traditionssträngen. Ihre Spuren reichen von Befestigungsanlagen über profane Wohn- und Produktionsbereiche bis hin zu den bedeutungsvollen Stätten religiösen Totenkultes. Nicht zufällig knüpft schließlich noch der mittelalterliche und frühneuzeitliche Standort des Gerichtes auf und bei den Grabhügeln an die überlieferte Bedeutsamkeit dieses Ortes an, daher die Namengebung „auf dem Gericht“.

